

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 30.03.2021

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

65. Bekanntmachung
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Dormagen über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung 2

Kreisstadt Bergheim

66. Bekanntmachung
Allgemeinverfügung der Kreisstadt Bergheim zur Verlängerung der Löschungsfristen für die Erlaubnisse zum Alkoholausschank (Gaststättenerlaubnis) 3-4

Stadt Pulheim

67. Bekanntmachung
Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Pulheim 5

Hinweisbekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Dormagen über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

Die zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Dormagen getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde durch die Bezirksregierung Köln am 05.03.2021 gemäß § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt mit dem Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt Nummer 11 für den Regierungsbezirk Köln am 15.03.2021.

Die Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Bergheim, 25.03.2021

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Claudia Grevenstein



Allgemeinverfügung der Kreisstadt Bergheim zur Verlängerung der Löschungsfristen für die Erlaubnisse zum Alkoholausschank (Gaststättenerlaubnis).

Gemäß § 8 Satz 2 Gaststättengesetz wird zur Vermeidung unbilliger Härten für Gewerbetreibende folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Die Löschungsfrist für die Gaststättenerlaubnisse nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz wird bei Nichtausübung des Betriebs auf den 31.07.2022 verlängert.
2. Die Anordnungen unter 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 8 Satz 1 Gaststättengesetz (GastG) erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Diese Fristen können gemäß § 8 Satz 2 GastG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Aufgrund der derzeit bestehenden globalen Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde zum Infektionsschutz der Bevölkerung unter anderem die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht. Aus dieser Verordnung, die stetig dem Infektionsgeschehen angepasst wird, ergeben sich auch Pflichten für Betreiber*innen gastronomischer Einrichtungen.

Gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten bzw. der publizierten Hygienevorschriften (Abstandsgebot, Hygiene und Alltagsmasken), mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen in privaten, beruflichen und öffentlichen Bereichen und auch mit der vorübergehenden Untersagung von Gewerbebetrieben waren und sind weiterhin dringend geboten. Ausgelöst durch das Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind seit März 2020 rechtlich und tatsächlich erhebliche Einschränkungen – mithin bis zur temporären Schließung – beim Betrieb der dieser Allgemeinverfügung unterliegenden Gewerbe eingetreten.

In diesen Einschränkungen sieht die Kreisstadt Bergheim einen wichtigen Grund für eine Fristenverlängerung der Erlaubnisse, die ohne weitere Maßnahmen erlöschen würden. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für betroffene Gewerbetreibende wird deshalb die

Löschungsfrist für die genannten Erlaubnisse großzügig auf den 31.07.2022 verlängert. Eine Beantragung der Verlängerung der jeweiligen Löschungsfrist durch die einzelnen Gewerbetreibenden für die einzelnen Gewerbebetriebe ist durch diese Allgemeinverfügung nicht mehr nötig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

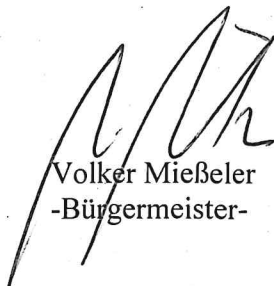
Gegen diese Verfügung ist die Klage zulässig. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln, zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Frist für die Einreichung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergheim, 25.03.2021



Volker Mießeler
-Bürgermeister-

BEKANNTMACHUNG

Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Pulheim

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 9.02.2021 unter Tagesordnungspunkt II.1 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt gemäß § 60 (2) GO NRW die Verwaltung, den Heimatpreis in 2021 erneut auszuschreiben.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Pulheim, den 19.03.2021

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister